

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Verwendung des Textes nur mit Quellenangabe (Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern) möglich.

Pressemitteilung der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern

Juli 2023

So kann die Pflege von Angehörigen steuerliche Entlastung bringen

Die Pflege von Angehörigen ist zweifelsohne eine emotionale Ausnahmesituation. Darüber hinaus führen die Pflege und die Betreuung von Angehörigen oftmals zu einer erheblichen finanziellen Belastung. Durch die steuerliche Anrechnung von Kosten kann jedoch eine Milderung eintreten. „Der Fiskus hat die Beteiligung an diesen Kosten ab dem Veranlagungszeitraum 2021 erhöht und entlastet dabei sowohl die Pflegebedürftigen als auch die pflegenden Personen steuerlich“, erläutert die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Außergewöhnliche Belastungen

Kosten für die eigene Pflege fallen grundsätzlich unter die allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen, da diese Kosten den Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen und andere vergleichbare Steuerpflichtige sie nicht zu tragen haben. Für einen zumutbaren Teil der Aufwendungen müssen Steuerpflichtige jedoch selbst aufkommen. Um den darüber hinausgehenden Teil der Kosten absetzen zu können, muss in der Regel mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit oder eine erhebliche Einschränkung in der Alltagskompetenz bestehen. Auch die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim kann als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden. Aber Achtung: Empfangene Leistungen, z. B. aus der Pflegeversicherung, sind im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung gegebenenfalls anzurechnen und mindern dann den abzugsfähigen Teil.

Auch wer Pflegekosten für nahe Angehörige trägt, kann außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Bedingung für die Anerkennung durch das Finanzamt ist, dass alle Einzelausgaben nachgewiesen werden können, z. B. für die Inanspruchnahme von Pflegediensten.

Behinderten-Pauschbetrag

Anstelle des Ansatzes einer außergewöhnlichen Belastung können Pflegebedürftige unter bestimmten Voraussetzungen den Behinderten-Pauschbetrag nutzen. Abhängig vom Grad der Behinderung existiert eine Pauschale zwischen 384 und 7.400 Euro. Der Pauschbetrag bietet einen Ausgleich für laufende, gewöhnliche und unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängende Mehraufwendungen, ohne dass die pflegebedürftige Person einen Einzelnachweis erbringen muss.

Behinderungsbedingte Fahrtkosten-Pauschale

Je nach Grad der Behinderung bzw. im Schwerbehindertenausweis eingetragener gesundheitlicher Merkmale, sog. Merkzeichen, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine behinderungsbedingte

Fahrtkostenpauschale von 900 bzw. 4.500 Euro beantragt werden. Mit der Pauschalierung sind alle behinderungsbedingten Fahrtkosten abgegolten, unabhängig vom verwendeten Transportmittel. Die Berücksichtigung darüberhinausgehender behinderungsbedingter Fahrtkosten ist ausgeschlossen.

Der Pflege-Pauschbetrag

Wer sich entscheidet, Angehörige selbst zu pflegen, kann alternativ zu den außergewöhnlichen Belastungen in der Steuererklärung den sogenannten Pflege-Pauschbetrag geltend machen. Dieser beträgt jeweils pro Jahr wie folgt: 600 Euro bei Angehörigen mit Pflegegrad 2, 1.100 Euro bei Angehörigen mit Pflegegrad 3 und 1.800 Euro bei Angehörigen mit Pflegegrad 4 und 5 oder dem Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit). Die Erleichterung für die pflegenden Steuerpflichtigen soll die Versorgung Pflegebedürftiger in ihrer gewohnten Umgebung fördern. Bedingung ist, dass die Pflege unentgeltlich erfolgt und keine Einnahmen aus gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherungen fließen. Zudem ist die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer der pflegebedürftigen Person erforderlich.

Nehmen Angehörige den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch, können sie keine weiteren außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen durch die Pflege entstehen, geltend machen. Es muss also im Einzelfall entschieden werden, was günstiger ist: der Pflege-Pauschbetrag oder die außergewöhnlichen Belastungen mit Nachweis der Einzelausgaben.

Steuerermäßigung im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen

Wenn die Betreuung oder die Pflege im Haushalt der zu pflegenden Person erfolgt oder die zu pflegende Person in einem Heim untergebracht ist und dort einen eigenen Haushalt führt, kann für sie anstelle des Ansatzes einer außergewöhnlichen Belastung eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht kommen. Hier können 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens aber 4.000 Euro steuerlich geltend gemacht werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei haushaltsnahen Dienstleistungen um entgeltliche Dienstleistungen handelt. Das bedeutet, pflegende Angehörige müssen für ihre Pflegeleistungen entlohnt werden, damit die zu pflegende Person das Geld im Rahmen ihrer Steuererklärung geltend machen kann. Die Lohnaufwendungen können dann wie oben angegeben von der Steuer abgezogen werden.

Fazit

Es lohnt sich, die verschiedenen Optionen der steuerlichen Entlastung von Pflegekosten zu prüfen. Aufgrund der möglichen Sonderfälle und um die beste Variante zu ermitteln, sollten idealerweise Steuerprofis herangezogen werden. Orientierungshilfe bei der Suche nach qualifizierten Berater*innen bietet der Steuerberater-Suchdienst auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern unter www.stbkammer-mv.de.

Ansprechpartner für die Presse

Regionaler Pressedienst

c/o Bundessteuerberaterkammer KdöR

Presse und Kommunikation

Behrenstraße 42, 10117 Berlin

Telefon 030 240087-72, Fax 030 240087-33, E-Mail presse@bstbk.de

Fotos

Gern können Sie vom Service der Bundessteuerberaterkammer Gebrauch machen und unter der Internetadresse <https://www.bstbk.de/de/presse/mediacenter/bildergalerie> Bildmaterial abrufen. Bei Veröffentlichung erbitten wir den Fotohinweis „Bundessteuerberaterkammer“ oder „BStBK“ und die Übersendung eines Belegexemplars.